



Immatrikulations- und Exmatrikulationssatzung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 11. Februar 2013

geändert durch Satzung vom 17. Juli 2017

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 17.07.2017¹

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1, 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 338), erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) nachfolgende Satzung:

§ 1 Immatrikulation

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen sich vor Aufnahme des Studiums an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg immatrikulieren.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 1. Studienbewerberinnen oder -bewerber an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Hochschulmitglieder ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
 2. für Studienbewerberinnen oder -bewerber ein Betreuer bestellt ist,
 3. Studienbewerberinnen oder -bewerber wegen einer Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist.

§ 2 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 18 Abs. 1 BayHSchG schuldhaft
 1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder beeinträchtigen. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die von gewählten Studierendenvertretungen organisiert werden.

¹ Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

2. ein Hochschulmitglied durch physische oder psychische Gewalt von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten oder von einem ordnungsgemäßen Studium abhalten oder abzuhalten versuchen.
 3. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zweck dienende Gegenstände vorsätzlich oder grob fahrlässig zerstören oder beschädigen.
 4. an einer der in Nr. 1 bis 3 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs. 1 können folgende Maßnahmen sein:
1. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Hochschulveranstaltungen,
 2. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
 3. befristetes Hausverbot für die gesamte Hochschule,
 4. befristeter Ausschluss vom Studium.
- Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin bzw. die Hausrechtsbeauftragten, Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3 und 4 werden durch die Hochschulleitung im Benehmen mit der betroffenen Fakultät ausgesprochen. Diese Maßnahmen können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden.

§ 2 a

- (1) Studierende können gemäß Art. 48 BayHschG auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von ihrer Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreit werden. Der Antrag auf Beurlaubung kann für das Wintersemester bis zum 31. Oktober und für das Sommersemester bis zum 15. April gestellt werden. Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung nach Ablauf der Frist ein und war der Eintritt nicht vorhersehbar, kann eine Antragstellung für das Wintersemester bis zum 30. November und für das Sommersemester bis zum 15. Mai erfolgen.
- (2) Die Beurlaubungsgründe sind glaubhaft zu machen. Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit, Auslandsaufenthalt, Praktikum, Freiwilligendienst, Werkarbeit, Mutterschutz, Elternzeit, familiäre Pflege, Vorbereitung zu Prüfungen oder sonstige Gründe.
- (3) Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters genehmigt und soll insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. Für mehr als zwei Semester darf ein Antrag auf Beurlaubung nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes erfolgen. Erfolgt die Beurlaubung aufgrund von Elternzeit dürfen insgesamt sechs Semester nicht überschritten werden. Eine nachträgliche Genehmigung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester kann grundsätzlich nicht erfolgen.
- (4) Durch die Beurlaubung werden die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen gem. § 10 Abs. 3 RaPO nicht unterbrochen.

§ 3 Exmatrikulation

- (1) Studierende können auf Beschluss der Hochschulleitung exmatrikuliert werden, wenn nachträglich ein Grund für die Versagung der Immatrikulation nach § 1 Abs. 2 eintritt oder sie an der Hochschule eine Straftat begehen, durch welche Hochschulangehörige ernsthaft gefährdet oder verletzt werden oder der Studienbetrieb massiv beeinträchtigt wird.

(2) Studierende können entsprechend Art. 51 S. 3 BayHSchG durch Beschluss der Hochschulleitung außerdem exmatrikuliert werden, wenn sie durch ihr Verhalten das ordnungsgemäße Studium – auch einzelner Mitglieder der Hochschule – behindern oder unmöglich machen und eine Ordnungsmaßnahme nach § 2 keinen Erfolg gezeigt hat. Dies gilt insbesondere für folgendes Verhalten an der Hochschule:

1. sexuelle Belästigung entsprechend § 3 Abs. 4 AGG
2. unbefugte beharrliche Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 Abs. 1 StGB
3. Verstöße gegen §§ 29 ff. des Betäubungsmittelgesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 17. Januar 2013 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 11.02.2013

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident